Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents
(KOM (2013) 627 endg.)

Deutsche Verhandlungsposition (ressortabgestimmt) zur Netzneutralität

Art. 2 – Definitionen

[…]

(14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und dem verwendeten Endgerät eine Anbindung an das Internet und somit Verbindungen zwischen nahezu allen Endpunkten bietet;

(15) „Spezialdienst“ ist ein öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienst oder ein anderer Dienst, der für spezielle Inhalte, Anwendungen oder andere Dienste oder eine Kombination dieser Angebote optimiert ist, über logisch getrennte Kapazitäten und mit separater Zugangskontrolle erbracht wird, dessen technischen Merkmale durchgehend kontrolliert werden.

(16) „Öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst, der zumindest auch der Öffentlichkeit angeboten wird.

[…]

Artikel 23 – Netzneutralität

(0neu) Anbieter elektronischer Kommunikation behandeln alle im offenen Internet übertragenen Datenpakete gleich ohne Berücksichtigung des Absenders, des Empfängers der Art des Inhalts, Dienstes oder der Anwendung.

(00neu) Endnutzern wird das Recht auf diskriminierungsfreie Datenübertragung innerhalb des Internetzugangsdiensts eingeräumt. Hierdurch wird kein über Art. 3 und Art. 4 der Richtlinie 2002/22/EG hinausreichender Anspruch geschaffen.

(1) Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen und entsprechend solchen Vereinbarungen beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.

(2) Anbietern von öffentlichen elektronischen Kommunikationsdiensten und Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten steht es frei, Endnutzern Spezialdienste anzubieten. Spezialdienste dürfen nicht als Ersatz für einen uneingeschränkten oder beschränkten Internetzugang vertrieben werden. Anbieter von öffentlichen elektronischen Kommunikationsdiensten dürfen nicht zwischen bestimmten Inhalten oder funktional gleichwertigen Anwendungen oder Diensten diskriminieren. Sofern solche Dienste parallel zu Internetzugangsdiensten übertragen werden, müssen die Netzwerkkapazitäten ausreichen, damit die Verfügbarkeit und Qualität von Internetzugangsdiensten nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die ungerechtfertigte Verschlechterung, Behinderung, Blockierung, Verlangsamung oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten oder gegenüber anderen Anwendungen

oder Diensten oder in bestimmten Klassen davon innerhalb des Datenverkehrs in öffentlichen Kommunikationsnetzen ist unzulässig. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation können angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen ergreifen, sofern diese Maßnahmen transparent, verhältnismäßig und erforderlich sind,

a) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über das Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

b) um die Übertragung unerbetener Mitteilungen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG zu unterbinden, sofern die Endnutzer solche beschränkenden Maßnahmen ausdrücklich angefordert haben und solche Maßnahmen im Einklang mit den Richtlinien 95/46 und 2002/58/EG, insbesondere bezüglich der Vertraulichkeit von Kommunikation stehen;

c) um die Auswirkungen einer außergewöhnlichen Netzüberlastung zu minimieren, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden; Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

(4) In Situationen, in denen Anbieter von Internetzugangsdiensten nach Überschreiten der Grenzen für vertraglich vereinbarte Datenvolumina und -geschwindigkeiten in Übereinstimmung mit der vertraglichen Vereinbarung eine Blockierung, Verlangsamung oder Verschlechterung des Internetzugangsdienstes, vornehmen, dürfen sie hierbei nicht zwischen spezifischen Inhalten, Anwendungen oder Dienste diskriminieren. Die Anbieter können Spezialdienste von den in Satz 1 beschriebenen Maßnahmen ausnehmen.

(5) Dieser Artikel lässt die Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften über die Rechtmäßigkeit der übertragenen Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste unberührt, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzrechts, des Strafrechts und des Schutzes geistigen Eigentums. Rechtmäßige Maßnahmen nach Artikel 25 der Richtlinie 2011/93/EU bleiben unberührt.

(6) Die Ausübung der in den Absätzen 00neu und 1 genannten Rechte und Freiheiten wird durch die Bereitstellung vollständiger Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 erleichtert.

Art. 24 – Vorkehrungen für die Dienstqualität

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und gewährleisten, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 00neu und 1 genannten Freiheiten und Rechte auszuüben, dass Artikel 23 Absatz 2 bis 4 eingehalten wird und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Hierbei beachten die nationalen Regulierungsbehörden folgende Grundsätze:

a) Die Netzwerkkapazitäten für Spezialdienste sollen ausreichen, um sie parallel zu

Internetzugangsdiensten bereit zu stellen; die Verfügbarkeit und Qualität von Internetzugangsdiensten darf nicht gefährdet werden.

b) Spezialdienste sollen nicht als Substitut des Internetzugangsdienstes angeboten werden und dürfen das Best-Effort-Internet und dessen Entwicklung infolge des technischen Fortschritts nicht beeinträchtigen.

c) Die Bereitstellung von Spezialdiensten soll ohne Diskriminierung der Anbieter von Inhalten, Anwendungen, Diensten oder der Endnutzer erfolgen.

Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation.

(3) Nationale Regulierungsbehörden richten Beschwerdestellen für Endnutzer und Anbieter von Inhalten, Diensten und Anwendungen ein.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK mindestens jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK unverzüglich über Marktentwicklungen, die zu einer Einschränkung des offenen Internets führen könnten, insbesondere wenn festgestellt werden sollte, dass das bestehende rechtliche Instrumentarium nicht ausreicht, um unerwünschten Marktergebnissen wirksam entgegenzutreten..

(5) Um die allgemeine Einschränkung der Dienstqualität von Internetzugangsdiensten zu verhindern oder um dafür zu sorgen, dass die Endnutzer weiterhin in der Lage sind, Informationen oder Inhalte abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl im offenen Internet zu nutzen, werden die nationalen Regulierungsbehörden ermächtigt, den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität aufzuerlegen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission rechtzeitig vor der Auferlegung solcher Anforderungen eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Diese Informationen werden auch dem GEREK übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Die vorgesehenen Anforderungen werden während eines Zeitraums von zwei Monaten nach dem Eingang vollständiger Informationen bei der Kommission nicht angenommen, es sei denn, die Kommission und die nationale Regulierungsbehörde vereinbaren etwas anderes oder die Kommission teilt der nationalen Regulierungsbehörde einen kürzeren Prüfungszeitraum mit oder die Kommission hat Kommentare oder Empfehlungen abgegeben. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung und teilen der Kommission und dem GEREK die angenommenen Anforderungen mit.